Planzeichnung 72. Änderung FNP

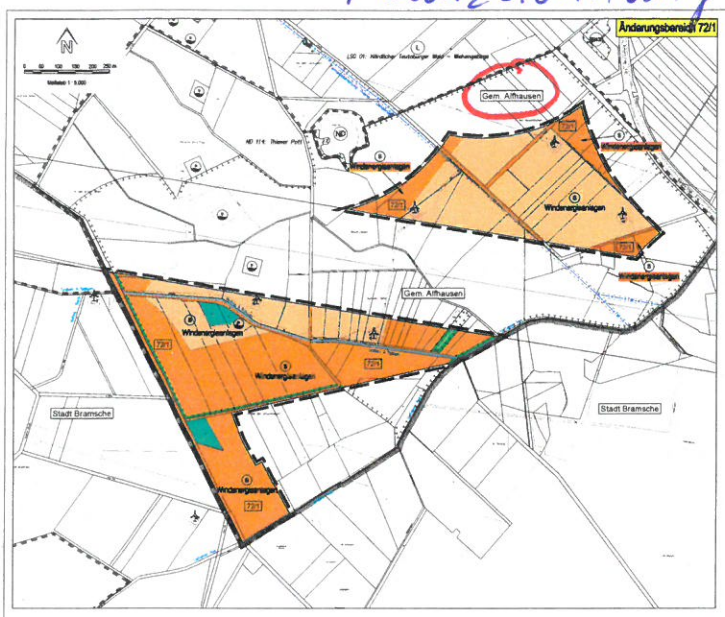

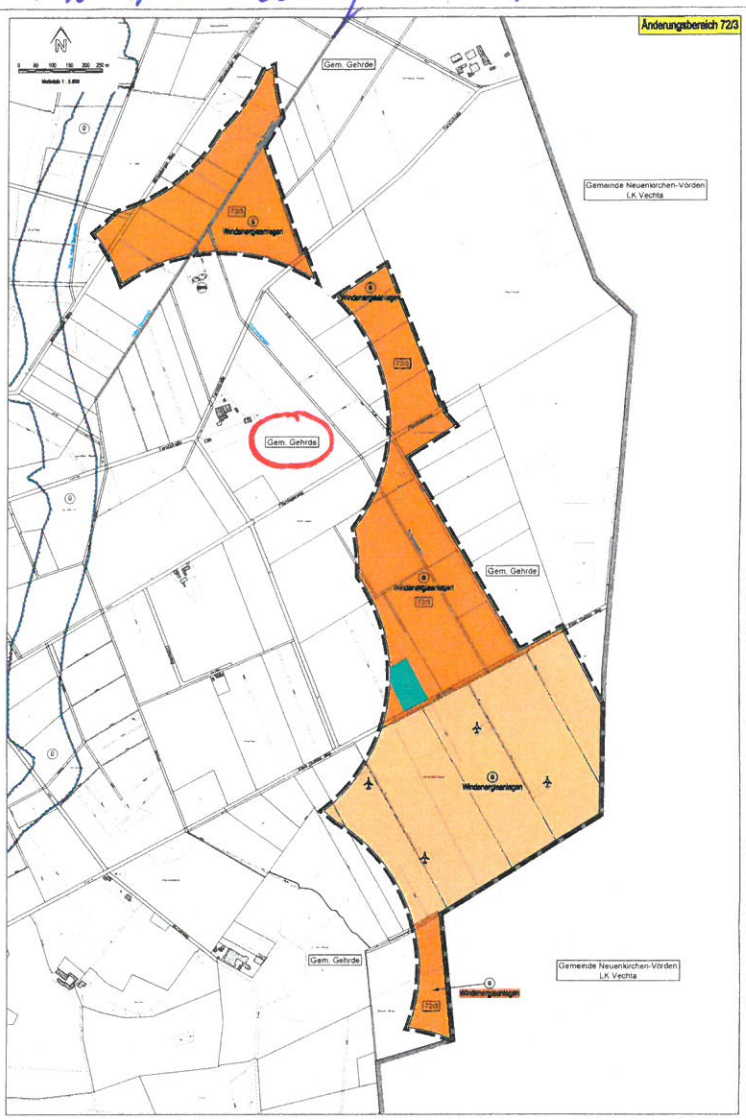

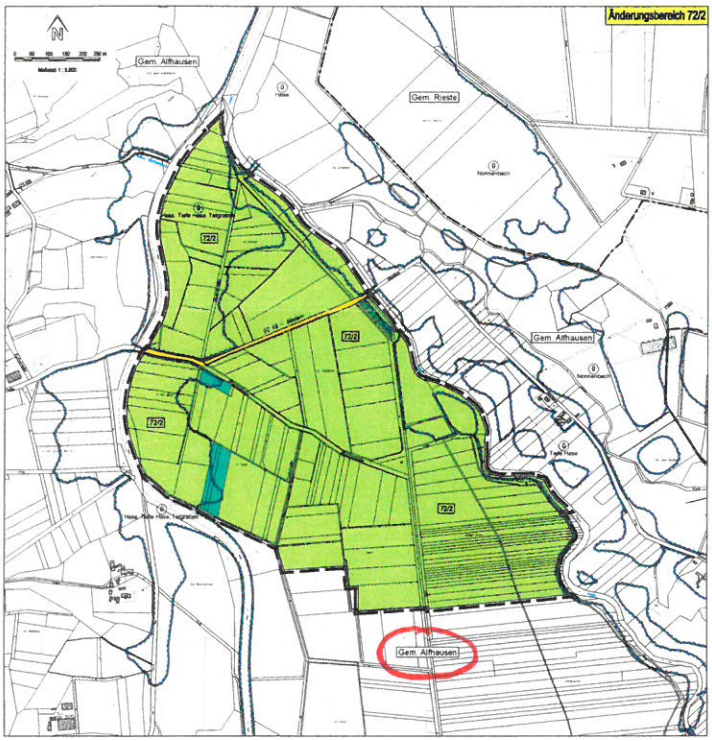

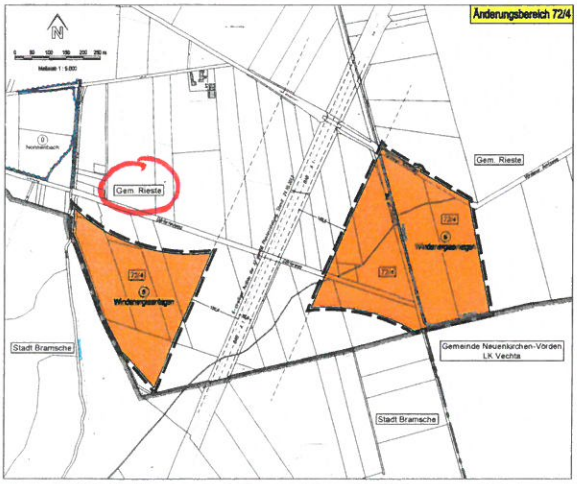

RECHTSGRUNDLAGEN - alle in der derzeit gültigen Fassung

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258)

Katastergrundlage:
ALKIS-Daten im DXF-Format
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012

Herausgeber:
LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück

Ausgabejahr:
Stand: 01.03.2012

AUSSCHLUSSWIRKUNG NACH § 35 ABS. 3 SATZ 3 BAUGB

Mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück sollen Windenergieanlagen an den hierfür geeigneten Standorten konzentriert werden. Im Gegenzug sind außerhalb der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen keine Windenergieanlagen zulässig (Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch größere Knochen, solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Entgeschichte, Geschichte oder Siedlungsgeschichte (z. B. Verteidigungsanlagen, Grabhügel, Hohlwege, Spuren früherer Bebauung) oder Bodenfunde entdeckt, so ist gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2377 oder -4431) unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer, Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

HINWEISE

1 Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der vorhandenen Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten.

2 Innerhalb eines Teiles des Änderungsbereiches ist entlang des Grabens A Balkum, des Hofer Bennerbachs bzw. des Rathausmühlenbachs sowie des Pilkebaches ein 5 m breiter Rand-, Räum- und Unterhaltungsstreifen von regelmäßiger Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
- Sonderbaufläche für Windenergieanlagen
- Sonderbaufläche für Windenergieanlagen nach geltendem Flächennutzungsplan

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- SG = Samtgemeindeverbindungsstraße

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- W Wasser
- Br Brunnen
- W Wasserwerk

Hauptversorgungs - und Hauptabwasserleitungen
- Haupt-Trinkwasserleitung Thiene-Osnabrück mit Schutzstreifen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses
- Fluss, Bach, Graben (1. und 2. Ordnung)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Z Zweckbestimmung: Gesetzliches Überschwemmungsgebiet

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- Flächen für die Landwirtschaft, Aussenbereich
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung
- Grenze der Samtgemeinde Bersenbrück
- Grenze der Mitgliedsgemeinden
- 72/x Laufende Nummern der Teilflächen des Änderungsbereiches in der Begründung

Nachrichtliche Übernahmen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
- L Landschaftsschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- Umgrenzung von Schutzgebieten (Gesetzlich geschützte Biotope) nach § 24 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 und § 30 BNatSchG vom 29.07.2009
- Vorhandene Windenergieanlagen

VORENTWURF

72. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK

- SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE -

LANDKREIS OSNABRÜCK

PRÄAMBEL:
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 10, 58 und 66 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplan-Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), in der Sitzung am ... beschlossen.

Bersenbrück, den ...

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie der Begründung zugestimmt und eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bersenbrück, den ...

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsänderung, mit Begründung in seiner Sitzung am ... gebilligt.

Bersenbrück, den ...

Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat in der Genehmigungsfassung vom ... die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Bersenbrück, den ...

Samtgemeindebürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ... im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsänderung ist damit am ... wirksam geworden.

Bersenbrück, den ...

Samtgemeindebürgermeister

Hinweis: eines nach Bekanntmachung der Flächennutzungsänderung ist die Verletzung von verfahrens- oder formvorschriften (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsänderung nicht geltend gemacht worden.

Bersenbrück, den ...

Samtgemeindebürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:

PLANUNGSBÜRO Dahlhoff & Wessendorf
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Sandstraße 27 49080 Osnabrück
Tel. (0541) 222 07 Fax (0541) 22 16 25

Osnabrück, den 30.01.2014 / 11.03.2014 / 12.03.2014

Samtgemeindebürgermeister